

Leitfaden

Allgemeines Regelwerk



Version: 01.01.2026



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	QS-Systemhandbuch	3
1.3	Kontrollsystem	4
2	Weg zur Systempartnerschaft	5
2.1	Systemvertrag mit QS	5
2.2	Teilnahme über Bündler	6
2.3	Teilnahme über Zertifizierungsstellen	6
2.4	Teilnahme über internationale Vereinbarungen und anerkannte Standards	7
3	Definitionen	7
3.1	Zeichenerklärung	7
3.2	Begriffe und Definitionen	7
4	Mitgeltende Unterlagen	10
5	Anlagen	10
5.1	Sanktionsverfahrensordnung	10
	Revisionsinformation Version 01.01.2026	11

1 Grundlegendes

Das Ziel des QS-Systems ist die durchgängige Sicherung der Prozessqualität über alle Stufen der Systemkette hinweg.

Die QS-Standards für die Produktion und Vermarktung von Fleisch und Fleischwaren sowie Obst, Gemüse und Kartoffeln legen für alle Stufen der Wertschöpfungskette strenge, nachprüfbare Produktionskriterien fest. Die stufenübergreifende Überprüfung dieser Kriterien sowie die Rückverfolgbarkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der daraus hergestellten Lebensmittel kennzeichnen das QS-System.

Systemgeber und Träger des QS-Prüfsystems für Lebensmittel ist die QS Qualität und Sicherheit GmbH.

1.1 Geltungsbereich

Der Leitfaden ist für alle Systempartner im QS-System gültig:

- Unternehmen der Systemkette Fleisch und Fleischwaren
- Unternehmen der Systemkette Obst, Gemüse, Kartoffeln

SYSTEMKETTE FLEISCH UND FLEISCHWAREN



SYSTEMKETTE OBST, GEMÜSE, KARTOFFELN

Abbildung 1: Systemketten im QS-System

1.2 QS-Systemhandbuch

Das QS-Systemhandbuch umfasst alle **Leitfäden** einschließlich Anlagen und **Auditchecklisten** im QS-System. Die aktuell gültigen Versionen der QS-Standards können kostenlos von der QS-Website (www.q-s.de) heruntergeladen werden. Die Dokumente des Systemhandbuchs sind mit kurzen Erläuterungen im Dokumentencenter auf der QS-Website www.q-s.de veröffentlicht.

Im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk** wird die Systemteilnahme erläutert. Zur Prüfsystematik gehören alle Dokumente der unabhängigen Kontrolle und der Monitoringprogramme. Dazu zählen der **Leitfaden Zertifizierung**, Prüfsystematik QS-GAP, die **Auditchecklisten** sowie die **Leitfäden zu den Monitoringprogrammen**. In den **stufenspezifischen Leitfäden** werden Kriterien und Anforderungen für die Produktion und Vermarktung von Fleisch und Fleischwaren bzw. Obst, Gemüse und Kartoffeln beschrieben.

Die Originaldokumente sind in deutscher Sprache mit einer Übersetzung ins Englische. Im Falle von Diskrepanzen zwischen der englischen Übersetzung und der deutschen Version gilt das deutsche Original.

Änderungen im Systemhandbuch, sogenannte **Revisionen**, sind zum 1. Januar eines jeden Jahres vorgesehen. Änderungen in den QS-Standards außerhalb des regulären Revisionstermins sind aus aktuellem Anlass

möglich. Das Datum in der Versionsbezeichnung gibt das Gültigkeitsdatum an. Eine Zusammenfassung aller Änderungen befindet sich am Ende eines jeden Dokuments unter dem Abschnitt „Revisionsinformation“.

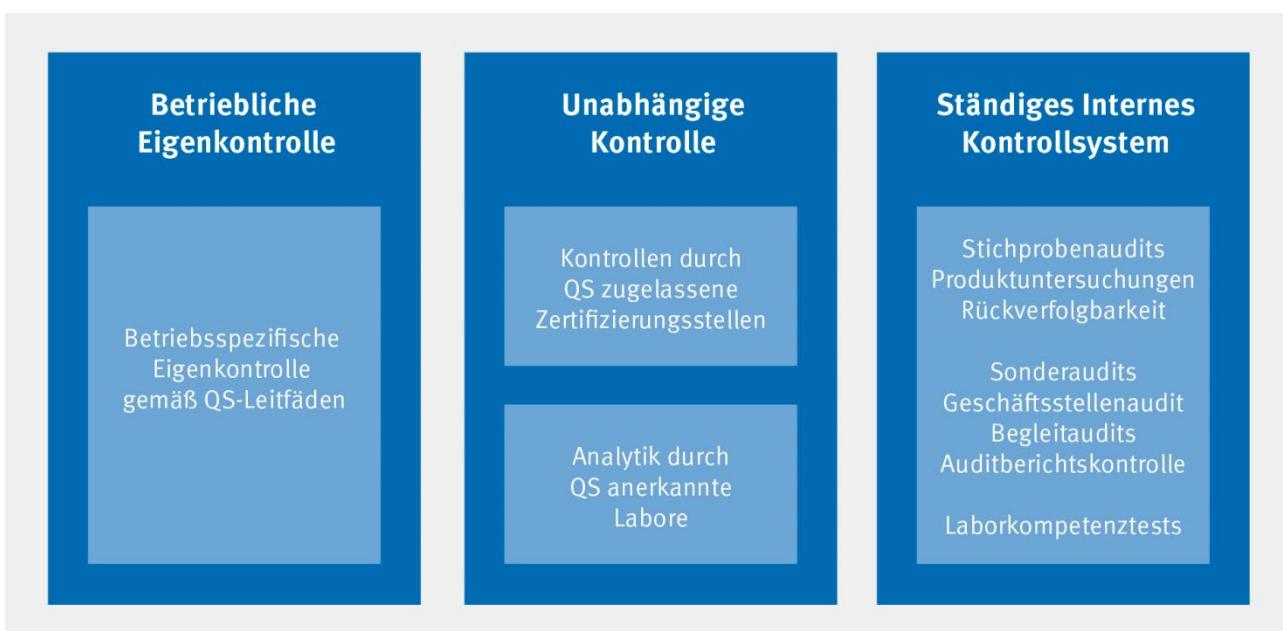
Jedes Jahr im Oktober werden Änderungen für das neue Jahr zur **Kommentierung** für zwei Wochen zur Verfügung gestellt, sodass sich alle Interessierten an der Weiterentwicklung des QS-Systemhandbuchs beteiligen können.

Hinweis: Ergänzend stellt QS den Systempartnern, Zertifizierungsstellen und Laboren **Arbeitshilfen** (z.B. Eigenkontrollchecklisten, Musterformulare, Interpretationshilfen, Erläuterungen) zur Verfügung. Sie sind i.d.R. nicht verpflichtend, sondern dienen zur Orientierung und Unterstützung, die beschriebenen Anforderungen umzusetzen. Diese finden Sie auf der QS-Website z.B. in der **Dokumentenübersicht** auf den Unterseiten der entsprechenden Stufen unter >Weitere Unterlagen.

1.3 Kontrollsystem

Das Kontrollsystem setzt sich aus der verpflichtenden betrieblichen Eigenkontrolle, der unabhängigen Kontrolle durch zugelassene Zertifizierungsstellen und anerkannte Labore sowie den Maßnahmen des systemeigenen **Ständigen Internen Kontrollsystems** (QS SIKS) zusammen.

Abbildung 2: Kontrollsystem



Betriebliche Eigenkontrolle

Die Systempartner führen auf Grundlage der für die Produktions-, Verarbeitungs- oder Vermarktungsstufen anzuwendenden Leitfäden eine Eigenkontrolle durch.

Unabhängige Kontrolle

Unabhängige Zertifizierungsstellen überprüfen regelmäßig alle Systempartner auf die Einhaltung der Anforderungen. Ein risikoorientierter Ansatz (je besser das Ergebnis der Kontrolle, desto länger die Laufzeit des Zertifikats) schafft Anreize zur Verbesserung der Prozessqualität in den Unternehmen. Als Grundlage für die Zertifizierung dienen die Checklisten zur unabhängigen Kontrolle. Die Regeln der unabhängigen Kontrollen werden im Leitfaden Zertifizierung beschrieben.

Die von QS anerkannten Labore führen die Produktuntersuchungen in den Monitoringprogrammen durch. Die Anforderungen an die Labore und Systempartner sind in den Leitfäden zu den Monitoringprogrammen zusammengefasst.

QS arbeitet mit Zertifizierungsstellen und akkreditierten Laboren im In- und Ausland. Die Zulassung der Zertifizierungsstellen einschließlich der Auditoren sowie die Anerkennung der Labore erfolgt durch QS nach klar definierten Kriterien und Qualifikationsanforderungen. Die Zusammenarbeit zwischen QS und den Zertifizierungsstellen bzw. Laboren ist vertraglich geregelt.

Ständiges Internes Kontrollsyste (QS SIKS)

Die QS-Geschäftsstelle überprüft regelmäßig und umfassend die Funktionsweise des QS-Systems. Die Prüfungen sind auf die Zuverlässigkeit der Arbeit der Zertifizierungsstellen und Auditoren, der Labore sowie auf die ständige Einhaltung der Anforderungen durch die Systempartner ausgerichtet. Neben der Überprüfung des Status quo dienen sie gleichzeitig der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Optimierung der Abläufe im QS-System.

Die Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems werden im **Leitfaden Zertifizierung** beschrieben.

2 Weg zur Systempartnerschaft

Die Systempartner verpflichten sich vertraglich, die von QS definierten Standards einzuhalten und überprüfen zu lassen. Dies erfolgt über Systemverträge oder Teilname- und Vollmachtserklärungen. Detaillierte Informationen zur Systemteilnahme befinden sich auf der QS-Website unter dem Stichwort „**Systempartner > Systemteilname**“

2.1 Systemvertrag mit QS

Zu den Unternehmen, die über einen Systemvertrag in das QS-System eingebunden werden, zählen:

- Futtermittelhersteller* und -händler
(*Einzel- u. Mischfutter-, Zusatzstoff- und Vormischungshersteller),
- Brüterien
- Schlacht- und Zerlegebetriebe
- Verarbeitungsbetriebe von Fleisch
- Hersteller von Convenience-Produkten
- Fleischgroßhandel
- Broker Fleisch und Fleischwaren
- Be- und Verarbeitungsbetriebe von Obst, Gemüse, Kartoffeln
- Großhändler von Obst, Gemüse, Kartoffeln einschließlich Agenturen und
- Bündler, die Betriebe und Filialen zusammenfassen und vertraglich ins QS-System einbinden wie
- in der Landwirtschaft und Erzeugung von Obst, Gemüse, Kartoffeln, im Fleischerhandwerk und im Lebensmitteleinzelhandel
- in der Heimtierfutterproduktion sowie
- in der Systemgastronomie und Gemeinschaftsverpflegung.

Nach Ihrer Anmeldung und Zertifizierung schließen sie mit QS einen Systemvertrag ab und erhalten die Zulassung und somit die Lieferberechtigung in das QS-System.

Anmeldung der Unternehmen

Die Unternehmen/Systemanwärter melden sich online in der QS-Datenbank über <https://www.q-s.de/softwareplattform/> an. Die Bündler melden darüber hinaus ihre gebündelten Betriebe an.

Nach der Anmeldung erhält der Systemanwärter automatisch per E-Mail die Anmeldebestätigung mit der QS-Identifikationsnummer (QS-ID).

Unabhängige Kontrolle

Nach der Anmeldung beauftragt der Systemanwärter eine von QS zugelassene Zertifizierungsstelle, die unabhängige Kontrolle gemäß **Leitfaden Zertifizierung** bzw. Prüfsystematik QS-GAP in den Betrieben durchzuführen.

Jeder Standort, der zugelassen werden soll, muss auditiert werden. Die im Lebensmitteleinzelhandel gebündelten Betriebe werden jährlich nach einem Stichprobenverfahren kontrolliert.

Der vollständige Auditbericht mit dem Auditergebnis wird von der Zertifizierungsstelle in der QS-Datenbank hinterlegt.

Zulassung

Nach der erfolgreichen Zertifizierung des angemeldeten Standortes und einer abschließenden Prüfung aller Zulassungsvoraussetzungen durch die QS-Geschäftsstelle erhält der Systemanwärter ein Vertragsangebot für die Teilnahme am QS-System. Der sogenannte **Systemvertrag** regelt die Teilnahme am QS-System, die Nutzung des QS-Prüfzeichens sowie die Sanktionierung von Verstößen gegen Anforderungen des QS-Systems.

Mit dem Vertragsabschluss wird der Systempartner im QS-System zugelassen. Die Standorte des Systempartners sind dann lieferberechtigt und über die „**Systempartnersuche**“ in der QS-Datenbank abrufbar. Der Systempartner erhält die Berechtigung, das QS-Prüfzeichen nach Maßgabe des **Gestaltungskatalogs** zu nutzen.

Von Systempartnern werden jährlich Gebühren entsprechend der **Gebührenordnung** erhoben.

Der **Systemvertrag**, der **Gestaltungskatalog** sowie die **Gebührenordnung** der QS Qualität und Sicherheit GmbH bzw. der QS Fachgesellschaft Obst-Gemüse-Kartoffeln GmbH sind auf der QS-Website u.a. in der **Dokumentensuche** unter dem Stichwort Systemvertrag abrufbar.

Die Erweiterung der Zulassung um einen weiteren Standort bzw. Betriebszweig des Systempartners erfordert eine erfolgreiche Zertifizierung des Standortes bzw. des Betriebszweiges und die anschließende Freigabe der Lieferberechtigung durch die QS-Geschäftsstelle.

Der Systempartner muss die Einhaltung der Anforderungen jederzeit nachweisen können. Für die Aufrechterhaltung der Zulassung muss er seinen Betrieb regelmäßig durch eine unabhängige, von QS zugelassene Zertifizierungsstelle kontrollieren lassen.

Werden beim Systempartner Verstöße gegen den Systemvertrag oder die Anforderungen des QS-Systems (z.B. die Nichteinhaltung von K.O.-Kriterien) festgestellt, wird ein Sanktionsverfahren eröffnet, in dessen Verlauf Sanktionen bis hin zum Verlust der Lieferberechtigung ausgesprochen werden können. Siehe hierzu

⇒ Anlage 5.1 Sanktionsverfahrensordnung.

2.2 Teilnahme über Bündler

Bündler sind ein wichtiges Bindeglied zwischen Betrieben und QS.

Über einen sogenannten Bündler Landwirtschaft/Erzeugung nehmen folgende Betriebe im QS-System teil:

- Betriebe der Landwirtschaft (Rind, Schwein, Geflügel)
- Erzeugerbetriebe von Obst, Gemüse, Kartoffeln
- Tiertransporteure
- Ackerbau- und Grünlandbetriebe

Die Betriebe wählen aus der **Liste der zugelassenen Bündler Landwirtschaft bzw. Erzeugung** einen Bündler aus und schließen mit diesem eine schriftliche Vereinbarung. Die weitere Organisation der Teilnahme am QS-System regelt der Bündler. Der Bündler sorgt u.a. für die Durchführung der unabhängigen Kontrollen auf den Betrieben sowie die Umsetzung der Teilnahme an den jeweils obligatorischen Monitoringprogrammen.

Die Aufgaben und Pflichten des Bündlers Landwirtschaft/Erzeugung sind im gesonderten **Leitfaden Bündler Landwirtschaft/Erzeugung** beschrieben.

Über Bündler Lebensmitteleinzelhandel (LEH) werden Filialen des Lebensmitteleinzelhandels bzw. Unternehmensgruppen mit mehreren Filialen zusammengefasst und vertraglich in das QS-System eingebunden. Bei der Anmeldung der Betriebe müssen die Betriebsstrukturen (rechtlich unselbständige oder rechtlich selbständige Betriebe) sowie die Art des Warenbezugs (Lieferbeziehungen) des Lebensmitteleinzelhandels berücksichtigt werden.

Über Bündler Fleischerhandwerk können Betriebe des Fleischerhandwerkes teilnehmen. Die Betriebe wählen aus der **Liste der zugelassenen Bündler Fleischerhandwerk** einen Bündler aus und schließen mit diesem eine schriftliche Vereinbarung (Teilnahme- und Vollmachtserklärung). Die Anmeldung der Betriebe in der QS-Datenbank bzw. die weitere Organisation der Teilnahme und Durchführung der QS-Audits regelt der Bündler.

Über Systemkoordinatoren werden kleine Einzelfuttermittelhersteller, die nur eine begrenzte Menge produzieren, vertraglich in das QS-System eingebunden. Der Systemkoordinator organisiert unter anderem die Anmeldung im QS-System sowie die Durchführung der QS-Audits. Die Aufgaben des Systemkoordinators sowie die Teilnahme der über ihn gebündelten Betriebe sind im **Leitfaden Futtermittelwirtschaft** beschrieben.

2.3 Teilnahme über Zertifizierungsstellen

Folgende Hersteller und Dienstleister werden über QS zugelassene Zertifizierungsstellen in das QS-System vertraglich eingebunden:

- Kleinsterzeuger von Einzelfuttermitteln,
- Betreiber fahrbarer Mahl- und Mischanlagen (Futtermittel),
- Futtermitteltransporteure, Lager- und Umschlagseinrichtungen (Dienstleister) sowie
- Transport- und Umschlagsdienstleister (Logistikdienstleister) für Obst und Gemüse
- Unternehmen zur Lagerung und zum Transport (Logistikdienstleister) von Fleisch und Fleischwaren

Kleinsterzeuger von Einzelfuttermitteln sowie Betreiber fahrbarer Mahl- und Mischanlagen werden von den Zertifizierungsstellen angemeldet. Die Zertifizierungsstellen führen die Audits bei den Standorten durch und bestätigen die Lieferfähigkeit ins QS-System.

Die Transport-, Lager- und Umschlagsdienstleister Futtermittel, die Logistikdienstleiter von Obst, Gemüse, Kartoffeln sowie die Unternehmen zur Lagerung von Fleisch und Fleischwaren melden sich selbstständig in der QS-Datenbank an. Sie wählen eine Zertifizierungsstelle in der Datenbank aus und schließen mit der Zertifizierungsstelle eine schriftliche Vereinbarung über die Teilnahme ab. Die Zertifizierungsstelle sorgt für die Durchführung der QS-Audits.

2.4 Teilnahme über internationale Vereinbarungen und anerkannte Standards

Mit verschiedenen Standardgebern hat QS Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung getroffen. So können Unternehmen aus dem Ausland auch über die Anerkennung anderer Standards und Systeme am QS-System teilnehmen. Die aktuellen Vereinbarungen und Teilnahmebedingungen sind auf der QS-Website unter dem Stichwort „Anerkannte Standards“ veröffentlicht.

3 Definitionen

3.1 Zeichenerklärung

Im Leitfaden werden Zeichen mit folgenden Bedeutungen verwendet:

Verweise auf Mitgeltende Unterlagen werden durch **Fettdruck im Text** hervorgehoben.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch ⇒ angezeigt.

3.2 Begriffe und Definitionen

- Gegenseitige Anerkennung / Systemanerkennung

Die gegenseitige Anerkennung ist eine formale, bilaterale Vereinbarung zwischen zwei Standardgebern, in der festgelegt wird, dass die Audits bzw. Zertifizierungssysteme vom jeweiligen Vertragspartner als gleichwertig angesehen werden. Bei der Auditankennung kann z.B. die Fremdzertifizierung alternativ zum QS-Audit als Grundlage für den Abschluss des Systemvertrags anerkannt werden.

- Anforderung (in Anlehnung an ISO/IEC 17000:2005)

Erfordernis, das im Leitfaden bzw. in der Checkliste beschrieben ist und vom Systempartner erfüllt werden muss.

- Audit (in Anlehnung an ISO/IEC 17000:2005)

Ein systematischer, unabhängiger und dokumentierter Prozess zur Erlangung von Auditnachweisen und deren objektiver Auswertung, um zu ermitteln, inwieweit Auditkriterien erfüllt sind.

- Bündler

Organisationsstruktur, die Betriebe (Stufe Landwirtschaft/Erzeugung oder Lebensmittelhandel) im QS-System zusammenfasst und ihnen als Kommunikationsplattform dient.

- Checkliste zur unabhängigen Kontrolle

Standardisierte Liste mit den QS-Anforderungen, die im Audit kontrolliert werden.

- Eigenkontrolle

Jedes am QS-System teilnehmende Unternehmen muss regelmäßig seine Eigenkontrollen auf Basis des anzuwendenden Leitfadens durchführen und dokumentieren.

- Fahrbare Mahl- und Misanlage

Mobile Anlagen zum Herstellen von Mischfuttermitteln (Allein- und/oder Ergänzungsfuttermitteln) auf dem landwirtschaftlichen Betrieb.

- Geschäftsstellenaudit

Im ~ wird die Einhaltung der QS-Anforderungen sowie der Auditierungs- und Zertifizierungsvorgaben durch die zugelassenen Zertifizierungsstellen überprüft.

- K.O.-Kriterium

Anforderung, die einen besonders kritischen Einfluss auf die Lebensmittelsicherheit, den Tierschutz oder die Integrität des QS-Systems haben. Die Nichteinhaltung des K.O.-Kriteriums führt zum Verlust der Lieferberechtigung in das QS-System bis hin zur Sanktionierung des Unternehmens.

- Kennzeichnung
 - ~ dient zur Identifikation der Produkte aus dem QS-System (z. B. die Abbildung des Prüfzeichens auf Verpackungen oder artikelbezogene Verwendung des Kürzels „QS“ auf Lieferscheinen oder Warenbegleitpapieren). Die Kennzeichnung ist nicht identisch mit dem Begriff Zeichennutzung.
- Kleinsterzeuger (Einzelfuttermittelherstellung)
 - Kleinsterzeuger sind branchenübergreifend diejenigen Hersteller, deren Produktionsmenge an Einzelfuttermitteln 1.000 Tonnen bezogen auf die Trockenmasse pro Jahr nicht übersteigt.
- Kriterien (In Anlehnung an ISO 19011:2002)
 - Ein Kriterium ist ein Satz von Anforderungen, der als Referenz herangezogen wird. (Audit)-Kriterien werden als Referenz verwendet, um die Relevanz der Auditnachweise zu prüfen.
- Leitfaden
 - Normatives Dokument, das Regelungen sowie Anforderungen an die Systempartner bzw. Labore und Zertifizierungsstellen im QS-System enthält.
- Lieferberechtigung
 - Berechtigung eines Unternehmens, Waren in das QS-System zu liefern.
- Mitgeltende Unterlagen
 - Selbständiges, für die Erfüllung der QS-Anforderungen verbindliches Dokument, auf das in den Leitfäden verwiesen wird.
- Monitoringprogramm
 - Systematische Überwachung von Produktparametern an besonders kritischen Kontrollpunkten in der Produktionskette.
- Prüfsystematik
 - Die Prüfsystematik ist ein Abschnitt im Systemhandbuch, dem alle Dokumente, die die unabhängige Kontrolle, die Monitoringprogramme sowie das ständige interne Kontrollsyste beschreiben, zugeordnet werden.
- QS Identifikationsnummer (QS ID)
 - Unternehmensnummer, die eine eindeutige Identifizierung im QS-System möglich macht.
- QS-Datenbank (Software-Plattform)
 - Zentrale Datenbank im QS-System. Sie leistet das Datenmanagement und ist über eine webbasierte Anwendung Schnittstelle für Systempartner, Bündler, Zertifizierungsstellen, Auditoren und Labore.
- QS-Prüfzeichen
 - Geschütztes Konformitätszeichen für QS. Ihr Prüfsystem für Lebensmittel. Es zeigt an, dass Produkte nach QS-Anforderungen hergestellt und vermarktet werden.
- QS SIKS (Ständiges Internes Kontrollsyste)
 - Mit den Kontrollmaßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsyste wird Funktionsfähigkeit des QS-Syste überprüft.
- QS-System
 - Synonym für: QS. Ihr Prüfsystem für Lebensmittel.
- Revision
 - Änderungen im QS-Systemhandbuch (i.d.R. zum 1.Januar eines Jahres).
- Sanktionsverfahren
 - Verfahren zur Ahndung von Verstößen gegen den Systemvertrag oder die Anforderungen im QS-System.
- Standort
 - Betriebsstätte

- Standortnummer
Eindeutige Nummer im QS-System zur Identifizierung des Standortes.
- Stichprobenaudit
Audit, bei dem die zu prüfende Systempartner überwiegend zufällig, aber auch risikoorientiert ausgewählt werden. Es werden einige ausgewählte Kriterien überprüft.
- Stufe (der Systemkette)
Wirtschaftszweig, der zur Herstellung und Vermarktung von Lebensmitteln beteiligt ist. (z.B. Futtermittelwirtschaft, Landwirtschaft, Schlachtung/Zerlegung, Verarbeitung, Großhandel, Lebensmitteleinzelhandel u.a.)
- stufenübergreifende Qualitätssicherung
Über mehrere bzw. alle in der Systemkette beteiligten Wirtschaftszweige ausgerichtete Qualitätssicherung.
- Systemanwärter
Unternehmen, das sich bei QS für die Systemteilnahme angemeldet hat, bevor es eine Zulassung erhält.
- Systemgeber
Unternehmen, das ein Zertifizierungssystem betreibt.
- Systemhandbuch
Gesamtheit aller gültigen Leitfäden und Checklisten im QS-System. Das Systemhandbuch ist die Produkt-norm für QS. Ihr Prüfsystem für Lebensmittel.
- Systemkette (In Anlehnung an ISO 22005:2007)
Abfolge der in das QS-System integrierten Stufen und Arbeitsgänge, die im Rahmen der Produktion, Verar-betung, Verteilung und Handhabung von Futter und Lebensmitteln von der Primärproduktion bis zum Le-bensmitteleinzelhandel stattfinden.
- Systemkoordinator (Einzelfuttermittelherstellung)
Ein ~ bündelt Einzelfuttermittelhersteller mit geringer Tonnage für die Teilnahme am QS-System.
- Systempartner
Unternehmen, das über den QS-Systemvertrag oder eine Teilnahme- und Vollmachtserklärung in das QS-System eingebunden ist.
- Systemvertrag
Vertrag, der die Rechte und Pflichten der Systempartner im QS-System regelt.
- Teilnahme- und Vollmachtserklärung
Betriebe, deren Teilnahme am QS-System durch einen Bündler organisiert wird, müssen eine Teilnahme- und Vollmachtserklärung bzw. eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen. In dieser verpflichten sie sich zur Einhaltung der Kriterien des Systemhandbuchs und bevollmächtigen den jeweiligen Bündler, die für die Teilnahme des Betriebes am QS-System erforderlichen Maßnahmen umzusetzen.
- Zeichennutzung (QS-Prüfzeichen)
Abbildung des QS-Prüfzeichens z. B. auf Produkten, Lieferscheinen, Warenbegleitpapieren. QS-System-partner, Zertifizierungsstellen, Labore und sonstige Partner des QS-Systems können das QS-Prüfzeichen nach Maßgabe des „Gestaltungskatalogs für das QS-Prüfzeichen“ nutzen, wenn ihnen ausdrücklich die Nut-zung gestattet worden ist.
- Zertifikat
Bescheinigung über die erfolgreiche Zertifizierung. Die Zertifizierungsstelle darf das ~erst nach Zulassung des Systempartners ausstellen.
- Zertifizierung (In Anlehnung an ISO/IEC 17000:2005)
Bestätigung der Konformität durch eine dritte Seite, bezogen auf Produkte, Prozesse, Systeme oder Perso-nen.

- Zertifizierungssystem (In Anlehnung an EU guidelines und ISO/ IEC 17000:2005) Konformitätsbewertungssystem, welches die Auswahl, Festlegung, Überarbeitung und Zertifizierung der Anforderungen des Systems umfasst.

4 Mitgeltende Unterlagen

Zu den mitgeltenden Unterlagen gehören

- Leitfaden Zertifizierung
- Prüfsystematik QS-GAP
- Leitfaden Bündler Landwirtschaft/Erzeugung
- Leitfäden der Monitoringprogramme
- Stufenspezifische Leitfäden
- Liste der zugelassenen Bündler Landwirtschaft/Erzeugung
- Liste der zugelassenen Bündler Fleischerhandwerk
- Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen
- Gestaltungskatalog für das QS-Prüfzeichen
- Listen der QS-anerkannten Labore für die jeweiligen Monitoringprogramme
- Systemvertrag der QS Qualität und Sicherheit GmbH bzw. der QS Fachgesellschaft Obst-Gemüse-Kartoffeln GmbH
- Gebührenordnungen der QS Qualität und Sicherheit GmbH bzw. der QS Fachgesellschaft Obst-Gemüse-Kartoffeln GmbH

5 Anlagen

5.1 Sanktionsverfahrensordnung

Die Anlage 5.1 ist als Auszug veröffentlicht.

Revisionsinformation Version 01.01.2026

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
1.2 QS-Systemhandbuch	Ergänzung der Prüfsystematik QS-GAP	01.01.2026

Leitfaden **Allgemeines Regelwerk**

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn

T +49 228 35068 -0

F +49 228 35068 -10

E info@q-s.de

Foto: QS

q-s.de